**Pflegeunterstützungsgeld ab 2015 für bis zu 10 Arbeitstage**

**Anspruch für Arbeitnehmer liegt bei 90%**

Formularbeginn

**Berechnen Sie hier die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes:**

|  |  |
| --- | --- |
| Für wieviel Kalendertage ist die Freistellung erforderlich? | Bitte beachten Sie, dass der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld auf 10 Arbeitstage begrenzt ist. Insofern ist der maximale Zeitraum i.d.R. auf 14 Kalendertage (2 Wochen) begrenzt. |
| Ausgefallenes Bruttoentgelt | Hier ist der während der Freistellung ausgefallene laufende, dem Grunde nach beitragspflichtige Bruttolohn ohne Begrenzung auf eine Beitragsbemessungsgrenze einzutragen. |
| Ausgefallenes Nettoentgelt | Hier ist das während der Freistellung ausgefallene laufende Nettoarbeitsentgelt einzutragen. |
| Haben Sie in den letzten 12 Monaten Einmalzahlungen erhalten? | ja  Es ist anzugeben, ob in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung dem Grunde nach beitragspflichtige Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) gewährt wurden. |
| Art Ihrer Berufstätigkeit | **Art der Berufstätigkeit**  Je nach Art der Berufstätigkeit ergeben siche Auswirkungen auf die vom Pflegeunterstützungsgeld zu zahlenden Beiträge. Geben Sie daher hier bitte Ihre Art der Berufstätigkeit an. |
|  |  |

Formularende

Diesen Web-Rechner können Sie gegen eine geringe Gebühr auch in Ihren Web-Auftritt einbauen. Wir freuen uns auf Ihre [Anfrage](http://www.kv-media.de/kontakt.php)

**§ 44a SGB XI - Rechtsanspruch auf Pflegeunterstützungsgeld**

Nach dem geplanten neuen § 44a Abs. 3 SGB XI haben pflegende Angehörige in einem Beschäftigungsverhältnis für kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 des Pflegezeitgesetzes Anspruch auf einen Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt (Pflegeunterstützungsgeld) für bis zu zehn Arbeitstage, wenn sie für diesen Zeitraum keine Entgeltfortzahlung von ihrem Arbeitgeber und kein Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes nach beanspruche können. Auch Personen, die einen sogenannten "Minijob" - also eine Beschäftigung mit einem Entgelt von bis zu 450 EUR im Monat - ausüben, haben Anspruch auf das Pflegeunterstützungsgeld. Der Anspruch ist auf 10 Arbeitstage je Pflegebedürftigem begrenzt, d.h. mehrere Angehörige müssen sich diese 10 Tage ggf. aufteilen.

Das Pflegeunterstützungsgeld wird auf Antrag, der unverzüglich zu stellen ist, unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung von der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen des pflegebedürftigen nahen Angehörigen gewährt. Für die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes gilt § 45 Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Fünften Buches entsprechend, d.h. die Leistung wird in Höhe der Leistung des Kinderkrankengeldes gewährt. Hierbei ist anzumerken, dass die Berechnung des Kinderkrankengeldes ab 2015 völlig neu geregelt wird.

**In welchen Fällen gibt es Pflegeunterstützungsgeld?**

Beschäftigte haben das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dem Arbeitgeber ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen vorzulegen (§ 2 Pflegezeitgesetz).

Der Arbeitgeber ist zur Fortzahlung der Vergütung in aller Regel aufgrund fehlender tarif- oder einzelvertraglicher Regelungen nicht verpflichtet. In diesen Fällen greift dann das neue Pflegeunterstützungsgeld.

**Anspruchsberechtigte pflegende Angehörige**

Anspruchsberechtigt sind

* Arbeitnehmer,
* die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
* Heimarbeiter und ihnen Gleichgestellte
* geringfügig Beschäftigte und Rentner, die eine Beschäftigung ausüben, wenn sie während der Arbeitsverhinderung einen Verlust an Arbeitsentgelt haben

Für Selbständige, Beamte sowie Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB III, die keine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben, besteht hingegen kein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld.

Nahe und damit anspruchsberechtigte Angehörige sind

* Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
* Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger,
* Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

**Höhe der Leistung**

* Basis für die Leistung ist das während der Freistellung ausgefallene Nettoarbeitsentgelt, welches aus dem ausgefallenen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt ermittelt wurde.
* Als Brutto-Leistung werden 90 Prozent – bei Bezug von beitragspflichtigen Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Freistellung von der Arbeit unabhängig von deren Höhe 100 Prozent – des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts gezahlt.
* Das kalendertägliche Pflegeunterstützungsgeld darf 70 Prozent der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze (**2015 = 96,25 EUR**) in der Krankenversicherung nicht übersteigen.
* Vom Pflegeunterstützungsgeld werden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gezahlt. Der Leistungsbezieher zahlt jeweils den halben Anteil, die Pflegekasse darüber hinaus aus 80 % des täglichen Bruttoentgelts.
* Beträgt das monatliche Arbeitsentgelt nicht mehr als 450 Euro, trägt die zuständige Stelle (z.B. die Pflegekasse) die Beiträge allein.

**Erforderliche Antragsunterlagen**

Das Pflegeunterstützungsgeld wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist unverzüglich bei der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen zu stellen. Hierdurch wird sichergestellt, dass in Fällen, in denen der Arbeitgeber auf ein entsprechendes ärztliches Attest verzichtet hat, die Pflegekasse des Pflegebedürftigen zeitnah ein ärztliches Attest verlangen kann.

Der Pflegekasse ist das ärztliche Attest im Original oder, wenn dieses dem Arbeitgeber vorgelegt wurde, eine Kopie des ärztlichen Attests vorzulegen. Nur der Antrag ist unverzüglich zu stellen, erforderliche Angaben und Unterlagen, wie zum Beispiel das Attest des behandelnden Arztes oder die Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers, können nachgereicht werden.

Im Gegensatz zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes wird das Pflegeunterstützungsgeld nicht aus der Versicherung des Beschäftigten, sondern aus der Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen gezahlt. Ein elektronischer Datenaustausch besteht daher in der Regel zwischen dem Arbeitgeber und der zuständigen Pflegekasse bisher nicht. Die Regelung wird daher als reines Antragsverfahren ausgestaltet.

Die Informationen müssen vom Leistungsbezieher selbst gegenüber der zuständigen Pflegekasse oder dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen im Rahmen der Antragstellung übermittelt werden.

Da sich die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes nach den für die Berechnung des Kinderkrankengeldes geltenden Vorschriften (§ 45 Absatz 2 Satz 3 bis 5 SGB V) richtet, sind als Antragsunterlagen die Informationen einzureichen, die auch für die Zahlung des Kinderkrankengeldes erforderlich sind. Dies dürften voraussichtlich folgende Informationen sein:

* Angaben zum Pflegebedürftigen und zur pflegenden Person
* für die Beitragsabführung Angaben darüber, ob und bei welchen Trägern die pflegende Person kranken-, renten- und arbeitslosenversichert ist
* für die Ermittlung eines ggf. von der Pflegekasse zu leistenden Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung ist eine Angabe des PKV-Beitrages erforderlich
* ausgefallenes Brutto-Arbeitsentgelt
* ausgefallenes Nettoarbeitsentgelt
* Freistellungszeitraum von der Arbeit
* Zahl der ausgefallenen Arbeitstage zur Berücksichtigung der Höchstanspruchsdauer
* Information darüber, ob in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Freistellung beitragspflichtige Einmalzahlungen geleistet wurden

Diese Angaben reichen aus, um die Berechnung des Pflegeunterstützungsgeldes nach den nachfolgend beschriebenen Grundsätzen vorzunehmen.

**Weitere Informationen ...**

... erhalten Sie stets in unserem Onlineportal **PV-quick online**. Ausführliche Excel-Pflegerechner (Pflegegeld, Verhinderungspflege, Betreuungsleistungen, Fristenrechner, Zuzahlungsrechner uvm.), Expertenforum für gewerblicher Nutzer, Gesetz, Rundschreiben, Richtlinien, Urteile etc. - einfach per Mausklick ab 5,- EUR zzgl. MWSt. im Monat inkl. aller Updates. Ein Testzugang steht Ihnen für 10 Tage kostenlos und ohne jede weitere Verpflichtung zur Verfügung. Machen Sie sich selbst ein Bild unter [**www.pv-quick.de**](http://www.pv-quick.de/)

© KV-media — Burggrafenstr. 27a — 46399 Bocholt — [mail@kv](mailto:mail@kv-media.de?subject=Anfrage%20an%20KV-media)

Eine Bescheinigung nach § 2 Pflegezeitgesetz für 10 Arbeitstage kann durch das Palliativteam ausgestellt werden.